



(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0464
vom 04.02.04

15. Wahlperiode

Stellungnahme des Deutschen Frauenrates

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

- BT-Drucksache 15/2149-

Vorbemerkungen:

- **Richtschnur** des Gesetzes ist, so die Zielbeschreibung, „**Generationengerechtigkeit**“. Das Gesetz will die Folgekosten der demografischen Entwicklung und der Erosion des Erwerbsarbeitsmarktes gleichermaßen auf die zahlreicher gewordenen Alten und die weniger gewordenen Erwerbstätigen verteilen.
- **Rentenpolitik** kann **Arbeitsmarktpolitik** nicht ersetzen – beide Politikfelder müssen jedoch im **Kontext der Agenda 2010 kohärent gestaltet** werden.
- Familienpolitik kann eine die Chancengleichheit der Geschlechter fördernde Frauenpolitik nicht ersetzen – wie auch das Gutachten „Nachhaltige Familienpolitik im Interesse einer aktiven Bevölkerungsentwicklung“ im Auftrag des BMFSFJ gezeigt hat. 44,3 % der Frauen zwischen 35 und 39 Jahren mit Hochschul- und Promotionsabschluss sind kinderlos, obwohl auch sie ihren Anteil an der überwiegenden Mehrheit der jungen Frauen stellen, die Familie mit Kindern einmal als Lebenswunsch angegeben hatten.
- Eine Arbeitsmarktpolitik, die Frauen auf Minijobs verweist und eine Wirtschaft, die dies als „familienfördernde Teilzeit“ preist (IW Monitor Familienfreundlichkeit) führt nicht nur die heute Jungen in die Altersarmut, sondern auch die schon Alten, für die die Beiträge fehlen.

- Dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz fehlt eindeutig die zweite Richtschnur (im Sinne eines „Richtsnurkorridors“): **die Richtschnur der Geschlechtergerechtigkeit.**
- Diese Richtschnur „Geschlechtergerechtigkeit“ erfordert
 - **entweder**, dass neben dem männlichen „Normalarbeitsverhältnis“ (welches tatsächlich ein Idealarbeitsverhältnis ist) in der auf der global-gesamtwirtschaftlichen Ebene angesiedelten Rentenformel auch die weibliche Erwerbsrealität zur Kenntnis genommen wird. Einerseits steigt die Zahl der voll-erwerbstätigen Frauen an, andererseits liegt zur Zeit deren Durchschnittseinkommen unter dem der Männer. Familienbedingt (West) und arbeitsmarktbedingt (Ost) arbeiten viele Frauen in Teilzeit; viele unterbrechen zudem die Erwerbsarbeit familienbedingt. Statt diese derzeitige Realität zu berücksichtigen, blendet der Entwurf (im Interesse des Punktwertes) geringfügige Beitrags- und Rentenzahlungen weitgehend als die Formel „verzerrend“ aus (Begründung zu § 68 Abs. 4 – S.58). Dabei wird nicht definiert, was genau unter „geringfügig“ zu verstehen ist. 21 % der Frauen (Ost/West-gemittelt) erwerben durchschnittlich weniger als 0,6 Entgeltpunkte - diese Teilgruppe der erwerbstätigen Frauen ist nicht so klein, dass sie im Wege einer generalisierenden Regelung ausgegrenzt werden kann.
 - **oder** dass auf der **individuellen Ebene die Ungenauigkeiten und Ungerechtigkeiten kompensiert** werden, die dadurch entstehen, dass die persönlichen Bemessungsfaktoren der Rente sich immer noch durch vereinfachende Konzentration am „Normalarbeitsverhältnis“, orientieren. Die auf der global-gesamtwirtschaftlichen Ebene angesiedelte Rentenformel kann dies nicht kompensieren, verschärft aber durch Absenkungen die in zu niedrigen Renten liegenden sozialen Probleme. Dies trifft insbesondere viele Frauen.
- Dies kann nur eine grundlegende Rentenreform leisten, die
 - in der Ehe erworbene Rentenanwartschaften obligatorisch zwischen den Ehepartnern aufteilt
 - Kindererziehungszeiten auch für die aktuelle Rentnerinnengeneration angemessen bewertet – alle Frauen, die jetzt und auch noch in den nächsten 15 Jahren in Rente gehen, bekommen bekanntlich nur ein Erziehungsjahr pro Kind gutgeschrieben, da sie ihre Kinder VOR 1992 geboren haben.
- Im Kontext der Agenda 2010 wurde durch die Hartz-Gesetzgebung im Interesse der Verbilligung des „Faktors Arbeit“ sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zunehmend abgebaut. Die durch Mini-Jobs und Gleitzone-nregelung entstehenden zusätzlichen Sicherungslücken müssen im selben Regelungskontext im SGB VI kompensiert werden.
 - Diese Kompensation darf nicht in einem Verweis auf die Hinterbliebenenrente bestehen – welche als „unzeitgemäß“ ebenfalls stetig abgebaut wird, obwohl sie aktuell wieder große Bedeutung erlangt hat als Auffangnetz für Mini-Jobberinnen mit keiner oder zu geringer Sozialversicherung.
 - Diese Kompensation darf auch nicht in einem pauschalen Hinweis auf das Grundsicherungsgesetz bestehen. Nach diesem werden Leistungen als Sozialhilfeleistungen aus Steuermitteln bedarfsorientiert ge-

zahlt. Diese Lösung für Notfälle darf nicht zum generellen Auffangnetz für einen wachsenden Anteil Pflichtversicherter werden. Verfassungsrechtlich wird es zunehmend problematisch, einen wachsenden Anteil von Pflichtbeiträgen zu rechtfertigen, die den Charakter „verlorener Zuschüsse“ zum Gesamtsystem haben, ohne zu einer Sicherung zu führen, die über dem Sozialhilfeniveau und damit der Mindestsicherung liegt. Diese steht jeder Bürgerin und jedem Bürger bedarfsorientiert beitragsfrei ohnehin zu.

Insoweit besteht gerade im Hinblick auf die Hartz-Gesetzgebung dringender Handlungsbedarf im Rahmen des SGB VI – der mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht eingelöst.

Zu einigen ausgewählten Vorschriften:

§ 68 Aktueller Rentenwert

Die Formel wirkt als globale Formel geschlechtergerecht:

- AVA 2010 – die geplante Absenkung um den Altersvorsorgeanteil in Höhe von 4 % trifft auch alle Frauen im Niedriglohnbereich, deren Minirenten noch einmal gekürzt werden, obwohl schon ihre Erwerbseinkünfte nicht ausreichen, um eine adäquate ersetzende private Vorsorge aufzubauen. Die Hinweise, dass mit einer Kürzung bewusstseinsbildend auf den Abschluss einer „Riester-Rente“ hingewirkt werden soll, können nicht überzeugen: Geringverdiener brauchen in der Regel jeden Euro zur Existenzsicherung.
- Der Nachhaltigkeitsfaktor α , der entsprechend den arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten mit dem Beitragssatzziel 22 % im Jahr 2030 jederzeit verändert werden kann und nur aktuell mit 0,25 % angesetzt wird, führt zu einer weiteren Kürzung auch der Mini-Renten, die im wesentlichen durch beitragsentlastete Mini- und Midi-Jobs entstehen.

Da sich die arbeitsmarktpolitisch gewollte Entlastung der Erwerbseinkommen durch Mini- und Midi-Jobs und die beitragsatzsabilisierende Kürzung auch der dadurch erworbenen Mini-Renten zum doppelten Nachteil von Frauen, die überproportional betroffen sind, akkumulieren, wäre dringend eine kompensierende Lösung im SGB VI geboten.

§§ 54, 71, 74, 263 SGB VI

Die Paragrafenkette beschreibt den Weg, der dazu führt, dass die ersten drei Berufsjahre unabhängig von einer Ausbildung nicht länger als beitragsgeminderte Pflichtbeitragszeiten im Zuge der Gesamtleistungsbewertung höherbewertet werden.

Dazu ist zunächst einmal anzumerken, dass die in § 263 beschriebene monatliche schrittweise Abwertung dieser Jahre um ein Achtundvierzigstel des bisherigen Wertes über einen Renteneintrittszeitraum von Januar 2005 bis Dezember 2008 keine „Vertrauensschutzregelung“ im eigentlichen Sinn ist, weil vier Jahre vor Renteneintritt niemand mehr, und sei es durch Zusatzversicherung,

die durch eine Abwertung der ersten Berufsjahre entstehenden Lücken zu kompensieren in der Lage ist.

Frauenpolitisch bedeutsamer ist, dass der Regelungstatbestand „erste Berufsjahre ohne Ausbildung“ überproportional Frauen betrifft, was in der vorangestellten Relevanzprüfung (S. 5), welche das Prüfergebnis des Gesetzentwurfs auf Geschlechterrelevanz unter dem Aspekt des Gender Mainstreaming beschreibt, auch eingeräumt und im Hinblick auf die angestrebte Zielsetzung als hinnehmbar bewertet wird. Diese Bewertung teilt der Deutsche Frauenrat nicht, da hier dieselbe Frauengeneration betroffen ist, die ihre Kinder VOR 1992 geboren hat und damit doppelt betroffen ist: **sie profitiert noch nicht** von der längeren Kindererziehungszeit **und wird neu belastet** durch den Fortfall der Höherbewertung der ersten Berufsjahre.

Der Deutsche Frauenrat fordert seit Inkrafttreten der 1992-er Regelung für die Bewertung der Leistung Kindererziehung eine Gleichbewertung unabhängig vom Geburtsjahr des Kindes. Diese Forderung wird auch ausdrücklich unter Hinweis auf Art. 3 GG aufrechterhalten. Solange sie nicht Gesetz ist, darf die Höherbewertung der ersten Berufsjahre nicht entfallen. Vertrauensschutz, der seinen Namen verdient, erfordert eine Übergangsregelung von mindestens 15 Jahren.

Der Deutsche Frauenrat begrüßt, dass Zeiten der Fachschulausbildung und der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach Vollendung des 17. Lebensjahres auch weiterhin höher bewertet werden sollen.

Berlin, 04.02.04



Dr. Inge von Bönninghausen
Vorstandsvorsitzende
Deutscher Frauenrat
Axel Springer-Str. 54 a
10117 Berlin
Tel. 030 – 20 45 690